

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 22. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je Kubikmeter Abwasser 2,11 €
Sie teilt sich auf in eine:
 - a) Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,54 €
 - b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 0,57 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,39 €
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 30,80 €.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 46,20 € und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs. 1 lit. a, folglich 2,31 €. Die Kanalgebühr beträgt (entsprechend Abs. 1 lit. b) 0,57 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 22. November 2012

Der Bürgermeister:


Bernhard Martin